



Vertragsbedingungen und Hinweise zum BOB Jobticket

1. Was ist das BOB Jobticket, welche Vorteile bietet es?

Das BOB Jobticket (Großkundenabonnement) basiert auf den BOB Jahreskarten mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlungsweise. Der Geltungsbereich und die Wagenklassen können entsprechend individuell gewählt werden. Die Rabattstaffelung liegt je nach Abnahmemenge zwischen 10 % und 18 %, derzeit bei 11 %. BOB Jobtickets können nur als persönliche Karte erworben werden. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist nicht möglich.

2. Voraussetzungen für die Bestellung eines BOB Jobtickets sind:

- ein **aktives Beschäftigungsverhältnis** beim **Freistaat Bayern** oder einer dem Vertrag beigetretenen Institutionen. Beschäftigte in der ATZ-Freistellungsphase, Beurlaubte und Beschäftigte im Ruhestand erhalten kein Jobticket.
- die Erteilung einer **Einzugsermächtigung** zur Abbuchung der monatlichen Beträge oder des jährlichen Betrags für das BOB Jobticket vom Privatkonto,
- die Erteilung des Einverständnisses über den **Bezügeinbehalt** von evtl. Zahlungsrückständen (einschließlich Bearbeitungs- und Lastschriftgebühren) durch den Arbeitgeber/Dienstherrn.

Sollte den Erklärungen nicht zugestimmt werden, kommt der Vertrag über das BOB Jobticket nicht zustande. Dienstkräfte, deren Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis ruht bzw. diejenigen, die von der Dienstleistung mehr als 4 Wochen befreit sind, können das BOB Jobticket nicht erhalten. Bereits ausgestellte BOB Jobtickets behalten jedoch ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

3. Wie bekomme ich ein BOB Jobticket:

Bestellformulare sind bei den einzelnen Dienststellen im Einzugsgebiet der BOB sowie über das Behördenetz erhältlich (Intranetadresse: <http://www.stmf.bybn.de> unter der Rubrik: Personal / Jobticket). Die Formulare sind handschriftlich bzw. am PC im Word-Format vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass das **Geschäftszeichen lt. Bezügemitteilung** sowie die **Bankverbindung** zutreffend angegeben werden. Dem Bestellschein ist an der dafür vorgesehene Stelle ein aktuelles **Lichtbild** aufzukleben. Die Angaben sind von der jeweiligen Dienststelle mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen. Dies dient vor allem auch als Bestätigung für die Zugehörigkeit zum Freistaat Bayern. Anschließend ist der Bestellschein möglichst schnell an das Abo-Center der BOB zu leiten (per Post, per Fax oder unmittelbar an ein Kundenzentrum der BOB). Um das Jobticket rechtzeitig zu erhalten, muss es **am 15. des Vormonats, ab dem das BOB-Jobticket gelten soll** beim Abo-Center der BOB eingegangen sein. Das Abo-Center der BOB erstellt auf der Basis der Bestellformulare die Jobtickets und schickt diese per Post an die Privatadresse der Beschäftigten.

4. Allgemeine Details zum BOB Jobticket:

- 4.1. **Ansprechpartner für alle Fragen** zum BOB Jobticket ist die Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB), die wie folgt zu erreichen ist:

per Post:	per Fax:	per Telefon:	persönlich:
Bayerische Oberlandbahn GmbH Abo-Center Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen	08024/997112	08024/997171	BOB Abo-Center Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9. ⁰⁰ -16. ⁰⁰ Uhr
	per E-mail: Auskunft@bayerischeoberlandbahn.de		

- 4.2. Das BOB Jobticket kann nur als **personengebundene Zeitkarte** mit Lichtbild für die 1. oder 2. Wagenklasse erworben werden. Zur Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bestimmungen bei einer Kontrollbeanstandung regelt der BOB-Tarif. Alle Beträge im Zusammenhang mit einer Kontrollbeanstandung sind vom Beschäftigten bei der jeweiligen Einspruchsstelle direkt zu bezahlen.

- 4.3. Das BOB Jobticket **gilt grundsätzlich 12 Monate und verlängert sich** jeweils um weitere 12 Monate, sofern die Beschäftigten nicht ihre Kündigung erklärt haben. Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag 12.00 Uhr des Kalendermonats, der auf das Ende des Zwölfmonatszeitraumes folgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor einer Verlängerung der einzelnen Jobtickets wird mit einem jährlich einmaligen elektronischen Datenabgleich des Kundenbestandes zwischen der BOB und dem Landesamt für Finanzen die weitere Bezugsberechtigung geprüft. Hierzu übermittelt die BOB die Angaben zum Besteller an das Landesamt für Finanzen, das anschließend für die Beschäftigten des Freistaates Bayern eine aktuelle Prüfung der Bezugsberechtigung vornimmt. Die Daten der Beschäftigten der beigetretenen Institutionen leitet das Landesamt für Finanzen an die jeweiligen Bezüge abrechnenden Stellen weiter, die wiederum das Ergebnis der Prüfung der Bezugsberechtigung für ihre Beschäftigten dem Landesamt für Finanzen übermitteln. Das Landesamt für Finanzen teilt der BOB schließlich gebündelt mit, für welche Beschäftigten eine Verlängerung der BOB Jobtickets möglich ist. Mit Ausnahme der Bezugsberechtigung werden perso-

nenbezogene Daten an die BOB hierbei nicht übermittelt.

Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit der Tickets werden die neuen BOB Jobtickets den Beschäftigten per Post an die Privatanschrift übersandt. Für eine zeitgerechte Zusendung der Karten benötigt die BOB **Änderungswünsche spätestens 1 Monat vor Ablauf der 12-monatigen Laufzeit**; ansonsten erfolgt die Kartenerstellung auf der Basis des bestehenden Datenbestandes. Die Verlängerung der BOB Jobtickets muss nicht neu beantragt werden.

4.4. Preisberechnung:

Für die Preisberechnung der Zeitkarte beim BOB-Jobticket wird der Kilometerpreis der bestellten Relation gemäß Preistafel II des BOB-Tarifs zu Grunde gelegt.

Hierauf werden folgende Rabatte gewährt:

Anzahl der BOB-Jobtickets	Rabatt
20 - 49	10%
50 - 99	11%
100 - 249	12%
250 - 1.999	15%
ab 2.000	18%

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitraum entsprechend angepasst. Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

- 4.5. Kann eine Monatsrate bzw. Jahresrate vom angegebenen Bankkonto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, erfolgt eine Mahnung über den rückständigen Betrag zzgl. der angefallenen Bankgebühren an die Privatadresse der Beschäftigten durch das Abo-Center mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung, kann das BOB-Jobticket vom Abo-Center der BOB gekündigt werden. Beim BOB Jobticket mit monatlicher Zahlung ist gleichzeitig der gesamte Restbetrag bis zum Ende des Geltungszeitraums auf einmal fällig, soweit das BOB Jobticket nicht an das Abo-Center zurückgegeben wird. Das Landesamt für Finanzen wird über diese Kündigung informiert. Die ausstehende Forderung, die auch anfallende Bankgebühren enthält, wird durch das Landesamt für Finanzen bzw. den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn von den Bezügen der Beschäftigten einbehalten und an die BOB weitergeleitet. Beschäftigte, denen das BOB Jobticket durch das Abo-Center gekündigt wurde, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme. Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeiträge ist generell ausgeschlossen.

- 4.6. Bei Verlust der Zeitkarte wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 10 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit durch das Abo-Center ausgestellt. Die Beschäftigten haben sich persönlich an ein Kundencenter zu wenden und die Kosten bar beim Erhalt der Ersatzkarte zu bezahlen. Sie können sich auch schriftlich, telefonisch oder per E-mail an das Abo-Center der BOB wenden. Verloren erklärte BOB Jobtickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

4.7. Fahrgelderstattung:

Kann eine Zeitkarte des BOB-Jobtickets nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer wegen

- einer Arbeitsunfähigkeit, verbunden mit Reiseunfähigkeit
- eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes
- einer Wehrübung
- einer beruflichen Abordnung außerhalb des Geltungsbereiches der Karte

genutzt werden, so wird gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Fahrpreis für den nicht genutzten Zeitraum erstattet. Die Nichtnutzung muss 7 aufeinander folgende Tage überschreiten. Eine Erstattung ist auf höchstens 60 Tage innerhalb eines 12-Monatszeitraums beschränkt. Eine Überweisung des Erstattungsbetrages erfolgt erst nach Ablauf und bei Vorlage der Bescheinigung über den Erstattungsgrund. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erstattungsgrundes beim Abo-Center der BOB zu stellen. Wurde ein Ersatz-BOB Jobticket ausgestellt entfällt eine Erstattung für diesen Zeitraum.

Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages werden als Pauschalsätze je Erstattungstag 1/30 bei monatlicher Zahlung bzw. 1/360 bei einmaliger jährlicher Zahlung erstattet. Von dem Erstattungsbetrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen. Wird ein BOB Jobticket erst nach Beginn seiner tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- 4.8. Das Jobticket kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung ist für jeden Monat, für den das Jobticket genutzt wurde, der Betrag einer regulären Monatskarte zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit des Jobtickets mindestens 12 Monate gedauert hat und die fälligen Beträge gezahlt wurden. Es gilt eben-

falls nicht, wenn das Abonnement durch Tod des Beschäftigten endet. Die Regelungen des § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Das Lastschriftverfahren wird unverzüglich eingestellt. Zu viel abgebuchte Beträge werden ohne Erhebung eines Bearbeitungsentgelts erstattet. Das Jobticket ist bis zum 5. des Folgemonats der BOB zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, ist für jeden Monat bis zur Rücksendung der reguläre Preis einer Monatskarte zu entrichten.

- 4.9. Das Abo-Center der BOB ist berechtigt, persönliche Daten der Beschäftigten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Beschäftigten können die Verwendung ihrer Daten für Kundenbetreuungszwecke zulassen.
- 4.10. Soweit nichts anderes vereinbart wurde gelten für die Nutzung des BOB Jobtickets die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der BOB in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.11. Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der BOB GmbH behalten die BOB Jobtickets bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

5. **Hinweise zum Bestellschein:**

- 5.1. Beim Bestellschein müssen die mit * **gekennzeichneten Felder zwingend ausgefüllt** sein, da ansonsten keine Bearbeitung möglich ist. Hierbei ist vor allem auf die richtige Angabe des Geschäftszeichens laut Bezügemitteilung und die Bankverbindung sowie die Bezügestelle zu achten. Als Bezügestelle ist die Dienststelle anzugeben, bei der die Bezüge abgerechnet werden.
- 5.2. Die BOB Jobtickets können nur jeweils zum Monatsersten bestellt werden.
- 5.3. Ein **Umstieg vom Jahresabo** zum BOB Jobticket ist im Rahmen der Bestellung möglich. Wichtig ist hierbei die Angabe der bisherigen Kundennummer. Die bisherige Karte ist dann ab dem Gültigkeitsbeginn des BOB Jobtickets gekündigt und – sofern dieser Zeitpunkt nicht mit dem Ende der Gültigkeit der Karte zusammenfällt – vom Beschäftigten an die BOB zurück zu geben. Wenn die Rückgabe nicht rechtzeitig erfolgen sollte, wird die BOB weiterhin die entsprechenden Monatsbeträge abbuchen.
- 5.4. **Änderungen der im Bestellschein angegebenen Daten** sind dem Abo-Center unverzüglich auf dem Bestellformular mitzuteilen.
 - Bei einer **Änderung des Geltungsbereichs** muss der Antrag dem Abo-Center mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin vorliegen. Eine Änderung kann nur zum Monatsersten erfolgen. Bei Relationsänderungen während der Laufzeit wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß den aktuellen BOB-Beförderungsbedingungen von 10,00 € berechnet.
 - Sollte eine **Änderung der Bankverbindung** nicht rechtzeitig dem Abo-Center vorliegen, kann die neue Bankverbindung erst für den Folgemonat berücksichtigt werden. Eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren und Bearbeitungsgebühren sind vom Beschäftigten zu tragen.
 - Bei **Anschriften- oder Namensänderungen** wird kein neues BOB Jobticket ausgestellt. Die Änderung erfolgt erst mit Zusendung der neuen Karten zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit. Der Name muss mit dem amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen (ggf. über den Geburtsnamen).
 - Ein **Wechsel der Zahlungsweise** (jährlich bzw. monatlich) kann nur zum Ende des Geltungszeitraums des BOB Jobtickets erfolgen. Der Antrag muss dem Abo-Center mindestens 1 Monat vorher vorliegen.